

LANDKREIS: ESSLINGEN
GEMEINDE: ALTENRIET
GEMARKUNG: ALTENRIET

Textteil zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Im Käppele – 4. Änderung“

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB.

Anmerkung: Zeichnerischer Teil und Textteil sind in der rechtskräftigen Fassung zu einem einheitlichen Planwerk zusammengefasst.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB, §§ 1-22 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

WA = Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Ausnahmen nach §4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig (§1 Abs.6 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2, i.V. mit § 20 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Plan.

Bei Satteldachgebäuden im WA 1 ist ein im Dachgeschoss entstehendes zusätzliches baurechtliches Vollgeschoss (§ 2 Abs. 6 Satz 3 LBO) zulässig.

Bei Flachdächern im WA 2 ist das oberste Geschoss an mindestens einer Seite um 2,5 m einzurücken. Bei Gebäuden entlang des Mühlweg ist das oberste Geschoss an der Südostseite um mindestens 2,5 m einzurücken.

1.2.2 Grundflächenzahl (§16 Abs.3, i.V. mit §19 BauNVO)

Grundflächenzahl entsprechend den Einschrieben im Plan.

Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Tiefgaragen (§19 Abs.4 Satz 1 BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden (§19 Abs.4 Satz 3 BauNVO).

1.2.3 Gebäudehöhen (§ 9 Abs.3 BauGB, §16 Abs.3 BauNVO).

Die im Plan eingetragene Gebäudehöhe GBH ist für Flachdachgebäude als maximale Oberkante festgesetzt, wird gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und Oberkante Attika und darf nicht überschritten werden.

Die im Plan eingetragenen Traufhöhen TH bei Satteldach gelten als Höchstmaß. Dieses Höchstmaß darf auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge (einschließlich Breiten der Zwerchgiebel bzw. Winkelbauten) nicht überschritten werden.

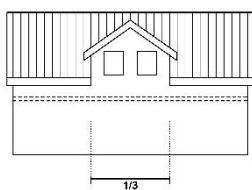
Die Traufhöhen TH werden zwischen festgelegter Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut gemessen. Die im Plan eingetragenen Firsthöhen FH für Satteldach, gemessen zwischen festgelegter Bezugshöhe und Oberkante Firstziegel, dürfen nicht überschritten werden.

1.2.4 Bezugshöhe (§9 Abs.3 BauGB, §18 Abs.1 BauNVO)

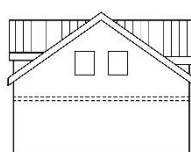
Die im Plan eingetragenen Höhen sind die Bezugshöhen in Meter über NN für die festgesetzten Gebäudehöhen.

1.2.5 Schemazeichnung Zwerchgiebel und Rücksprung:

Zwerchgiebel:

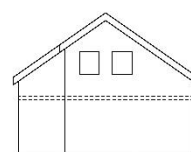
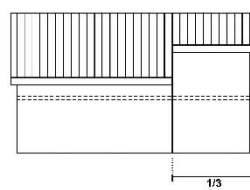


Seitengiebel



Hauptgiebel

Rücksprung bzw. zurückversetzte Fassade:



1.3 Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

Entsprechend dem Einschrieb im Plan.

a = abweichende Bauweise, entsprechend der offenen Bauweise, jedoch ist die maximale Gebäudelänge auf 18 m begrenzt.

E = Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

1.4 Stellung baulicher Anlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Hauptfirstrichtung entsprechend den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

Neben dem vorgeschriebenen Hauptfirst sind beim Satteldach rechtwinklig dazu untergeordnete Nebenfirste als Zwerchgiebel oder Winkelbauten zulässig (siehe hierzu auch Ziffer 1.2.3 und 1.2.5). Der First des Zwerchgiebels bzw. Winkelbau muss mindestens 0,60 m (in der Dachschräge des Hauptdaches gemessen) tiefer als der Hauptfirst liegen.

Die Gebäudeaußenseiten der Hauptgebäude bei Flachdachbauten sind parallel, bzw. rechtwinklig zu den im Plan eingetragenen Baugrenzen zu erstellen.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt. Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen gelten nur oberirdisch (§9 Abs. 3 BauGB).

Die Baugrenzen im Bereich WA 2 können durch Terrassen überschritten werden.

1.6 Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §12 BauNVO)

1.6.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Garagen (oberirdisch) und überdachte Stellplätze zugelassen werden, sofern ein Abstand von 5,5 m zur Erschließungsstraße und ein seitlicher Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 0,5 m eingehalten ist.

1.6.2 Offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur im unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.6.3 Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den mit TG besonders gekennzeichneten Flächen zugelassen. Darüber hinaus können Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der mit TG bezeichneten Flächen zugelassen werden, sofern sie vollständig unterirdisch erstellt werden.

1.7 Flächen für Nebenanlagen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 20 m³ zulässig, sofern ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 3,0 m eingehalten ist.

Im WA 2 sind zusätzlich Anlagen zum Unterstellen von Fahrrädern sowie Anlagen zur Unterbringung von Abfall- und Reststoffen zulässig, sofern ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 3,0 m eingehalten ist.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

1.8.1 Befestigte Flächen:

Offene Stellplätze, deren Zufahrten, Garagenzufahrten und sonstige befestigte Flächen, sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und durch Aufkantungen gegenüber Straßenflächen abzugrenzen. Hiervon ausgenommen sind Tiefgaragenzufahrten und Flächen, die Barriere- und Schwellenfreiheit aufweisen müssen.

Unbebaute und unbefestigte Flächen sind als Grünflächen anzulegen (Ausschluss von Steingärten).

1.8.2 Tiefgaragenbegrünung:

Tiefgaragen und Tiefgaragenteile, die nicht überbaut werden, sind mit einer Erdschicht von mind. 0,4 m zu überdecken und zu begrünen. Dies gilt nicht für Erschließungsflächen oder Terrassen auf der Tiefgarage.

1.8.3 Dachbegrünung:

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau des Substrats beträgt 12 cm Stärke (siehe hierzu Ziffer 2.2). Ausgenommen hiervon sind Dachflächenanteile, die als Dachterrasse genutzt werden.

1.9 Pflanzgebot (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

1.9.1 Zu pflanzende Bäume:

An den im Lageplan gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige, heimische Laubbäume oder Obstbäume (Stammumfang min. 18-20 cm) zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Von den angegebenen Standorten kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bis maximal 3,00 m abgewichen werden.

1.9.2 Pflanzungen auf Baugrundstücken:

Im Bereich WA 1 ist je 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, hochstämmiger, heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Stammumfang min. 18-20 cm) zu pflanzen. Zu pflanzende Bäume und bestehende Bäume die erhalten werden, können hierauf angerechnet werden.

1.10 Höhenlage des Geländes (§9 Abs.1 Nr.2 i.V. mit §9 Abs. 3 BauGB)

Im straßenseitigen Vorgartenbereich der Baugrundstücke ist das Gelände in seiner Höhe der unmittelbar vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche anzugleichen.

2 Örtliche Bauvorschriften (§74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Stark reflektierende, glasierte oder spiegelnde Oberflächen, Anstriche oder Materialien sind unzulässig. Glas und Oberflächen von Anlagen zur Energiegewinnung sind hiervon ausgenommen. Fassaden von Hauptgebäuden sind als Putzfassade oder mit Holzverkleidung herzustellen.

2.2 Dachform, Dachneigung und Dachdeckung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Entsprechend der Eintragung im Plan sind als Dachform im WA 1 Satteldächer mit 30-40° Neigung und im WA 2 Flachdächer bis max. 5° Neigung zulässig. Garagen und Carports sind mit Flachdächern bis max. 5° Neigung zu erstellen. Die Dachneigungen beider Hälften eines Doppelhauses oder von Hausgruppen müssen identisch sein.

Die Dachdeckung der Satteldächer im WA 1 ist nur mit Ziegeln oder ziegelförmigen Dachsteinen, sowie mit Dachbegrünung zulässig. Sonnenkollektoren, Photovoltaikmodule und sonstige zur Energiegewinnung dienende Dachdeckungen sind zugelassen. Darüber hinaus sind Wintergartenverglasungen zugelassen.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau des Substrats beträgt 12 cm Stärke (siehe hierzu Ziffer 1.8.3). Solarnutzung auf den Dachflächen ist zulässig, sofern die Funktion des Gründaches unter einer Solaranlage dauerhaft gewährleistet ist. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenanteile, die als Dachterrasse genutzt werden.

2.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Beim Flachdach sind keine Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig. Ausgenommen sind technische Aufbauten.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikmodule auf Satteldächern dürfen nicht freistehend auf den Dachflächen angebracht werden. Sie müssen der Dachneigung angepasst werden. Sonnenkollektoren und Photovoltaikmodule auf flach geneigten Dächern sind zugelassen, sofern die Funktion der Dachbegrünung unter den Solaranlagen dauerhaft gewährleistet ist.

Dachaufbauten als Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur auf Satteldächern mit folgenden Maßgaben zulässig:

2.3.1 Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60% der Gebäudelänge, die Gesamtlänge der Dacheinschnitte 30% der Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.3.2 Die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,60 m nicht überschreiten. Bei Gaubenformen ohne Gesims (z.B. Rundbogengauben) darf die Höhe der Gauben, vom Anschluss mit dem Hauptdach bis zum Schnittpunkt der Gaubenaußenwand (Vorderansicht) mit der Gaubendachhaut gemessen, 1,60 m nicht überschreiten.

2.3.3 folgende Abstände sind einzuhalten:

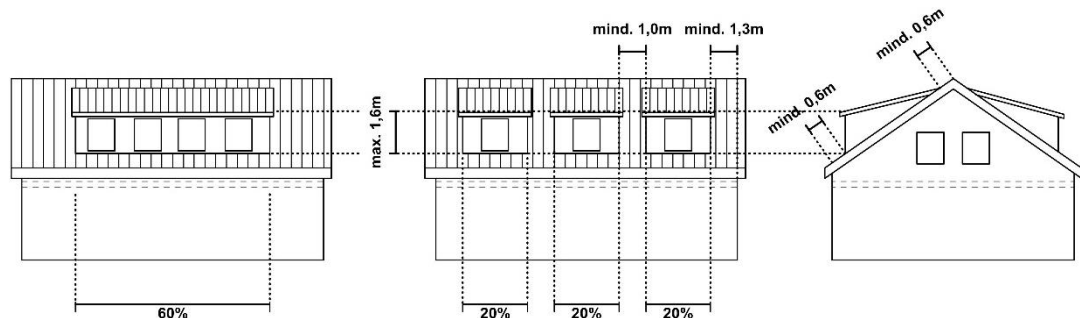
- zum Ortgang: mind. 1,30m
- zur Traufe: mind. 0,60m (in den Dachschrägen gemessen), im übrigen dürfen Dachaufbauten und -Einschnitte nicht über die Außenwand des Hauptgebäudes hinausragen.
- zum First: mind. 0,60m (in den Dachschrägen gemessen)
- zwischen einzelnen Dachaufbauten oder -einschnitten: mind. 1,00m

2.3.4 Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte errichtet werden. Dies gilt auch für beide Hälften von Doppelhäusern und für Hausgruppen.

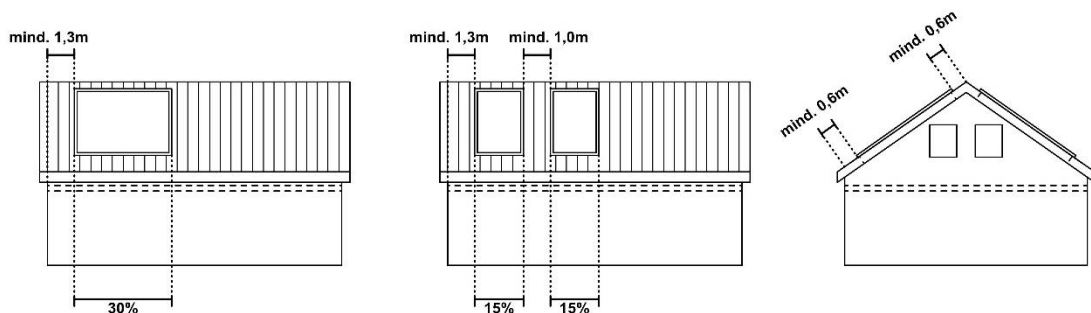
2.3.5 Die Dachaufbauten eines Gebäudes und beider Doppelhaushälften sowie von Hausgruppen müssen dieselbe Form (z.B. SchlepPGAube, giebelständige Gaube) aufweisen. Neu geplante Dachaufbauten müssen in Ihrer Form den bereits bestehenden Dachaufbauten entsprechen.

2.3.6 Die Dachdeckung und Verkleidung eines Dachaufbaus müssen mit dem Hauptdach in Werkstoff und Farbe übereinstimmen.

2.3.7 Schemazeichnung Dachaufbau:



2.3.8 Schemazeichnung Dacheinschnitt:



2.4 Einfriedigungen und Gestaltung der Freiflächen (§74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit toten Einfriedigungen ein Abstand von mind. 0,30 m einzuhalten.

Stützmauern auf den Baugrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Übereinander angeordnete Stützmauern sind zulässig, sofern diese in der Lage um dasselbe Maß der Höhe der darunter liegenden Stützmauern versetzt werden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Stützmauern für Tiefgargenzufahrten. Freistehende Mauern auf den Baugrundstücken sind unzulässig.

2.5 Stellplatzverpflichtung (§37 Abs. 1 LBO, §74 Abs.2 Nr.2 LBO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird für Wohnungen eine Stellplatzverpflichtung wie folgt festgelegt.

2.5.1 Für Gebäude mit einer Wohnung

(Einfamilienhäuser, Doppelhaushälfte, Reihenhaus)

2,0 Stellplätze

- 2.5.2 Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung
(auch Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung)
- 2.5.2.1 Je Wohnung mit weniger als 70 qm Wohnfläche 1,0 Stellplätze
- 2.5.2.2 Je Wohnung mit mehr als 70 qm Wohnfläche 2,0 Stellplätze

- 2.6 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§74 Abs.3 Nr.2 LBO)**
Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen im Bereich WA 2 ist in eine Rückhalteinlage (z.B. Retentionszisternen, offene Rückhalte mulde) zu führen, die auf dem jeweiligen Baugrundstück zu erstellen ist. Das auf begrünten Dachflächen entstehende Rückhaltevolumen für Regenwasser kann auf das Rückhaltevolumen der Rückhalteinlage angerechnet werden.

3 Hinweise

- 3.1** Es wird darauf hingewiesen, dass jede Festsetzung des Bebauungsplanes für sich betrachtet eingehalten werden muss. Dies kann bedeuten, dass bei Berücksichtigung anderer Festsetzungen oder anderer fachgesetzlicher Regelungen eine Festsetzung im Einzelfall nicht vollständig ausgenutzt werden kann.
- 3.2** Auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird verwiesen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Stadt Land Fluss liegt in der Fassung vom 28.10.2020 vor. Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) und der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (C1 - CEF-Maßnahme) mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu rechnen.

V1 – Zeitraum für Gehölzrodungen und Gebäudeabriss:

Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollen Gebäude außerhalb dieses Zeitraums abgerissen werden, müssen diese im Vorfeld auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter kontrolliert werden. Dies gilt entsprechend für Sanierungsarbeiten an Fassaden und im Dachbereich.

V2 – vogelfreundliche Verglasungen der Neubauten:

Um das Vogelschlag-Risiko zu minimieren, sind die Glasscheiben bei Neubauten so auszuführen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Auf die umfassenden Ausführungen dazu, unter Punkt 4.4.1 in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wird verwiesen.

C1 - CEF-Maßnahme für die Mehlschwalbe

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich umgesetzt werden, wenn bei einem Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können. Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahme) für die Mehlschwalbe erforderlich. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu vermeiden sind künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben vorgezogen bereitzustellen. Es besteht ein Bedarf von 8 speziellen Nisthilfen für Mehlschwalben, die an geeigneten Gebäuden im räumlichen Kontext zum Plangebiet anzubringen sind und in der auf den Gebäudeabbruch folgenden Brutperiode zur Verfügung stehen müssen. Es bietet sich an diese im Bereich des Hasenheims und oder im Bereich des Feuerwehrhauses außerhalb des Planbereichs vorgezogen zu realisieren. Die Maßnahme C1 ist dauerhaft zu sichern.

Um das Brutplatzangebot für Gebäudebrüter allgemein zu erhöhen, wird empfohlen, entsprechende Nistkästen an den Neubauten anzubringen (insbesondere für Haussperling und Mauersegler).

- 3.3** Für alle Bauvorhaben sollten Bauvorlagen folgende Darstellung zur Freiflächengestaltung erhalten:
- Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen
 - Materialangaben zu den befestigten Flächen
 - Einfriedigungen
 - Bepflanzungsplan für die Grünflächen
- 3.4** Die jeweiligen Regen- und Schmutzwasseranschlüsse müssen vor Eindeckung durch den von der Gemeinde beauftragten Ingenieur abgenommen werden um Fehlschlüsse zu verhindern.
- 3.5** Gemäß §202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Wiederverwendung brauchbaren Erdaushubs auf den Baugrundstücken (Erdmassenausgleich) ist anzustreben. Unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen. Bei der Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten wird auf §12 der Bundesbodenschutzverordnung und die Bestimmungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) hingewiesen.
- 3.6** Im Bebauungsplangebiet sind keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Wird im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten geruchlich und optisch auffälliges Material angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Esslingen zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 3.7** Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung wird empfohlen.
- 3.8** Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sollten auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Spätere Freiflächen sollten vom Baubetrieb freigehalten werden, um die Böden vor Verdichtungen zu schützen.
- 3.9** Es wird empfohlen notwendige Stützmauern als Natursteinmauern in Trockenbauweise auszuführen.
- 3.10** Es ist vorgesehen die Masten der Beleuchtungseinrichtungen auf den Baugrundstücken in ca. 0,5 m Entfernung von der vorderen Grundstücksgrenze einzubringen. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht gemäß § 126 BauGB wird hingewiesen.
- 3.11** Auf die Anzeigepflicht des §20 Denkmalschutzgesetz über zufällige Funde, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wird hingewiesen.

4 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Käppele“ mit seinen Änderungen, rechtskräftig seit 23.03.1973, außer Kraft.

5 Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S.1728)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).
- PlanzV 90** Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

LANDKREIS: ESSLINGEN
GEMEINDE: ALTENRIET
GEMARKUNG: ALTENRIET

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Im Käppele – 4. Änderung"

PLANVERFASSER:

Ingenieurbüro Melber & Metzger
(ehemals Ingenieurbüro Kuhn)
Schlesierstraße 84 - 72622 Nürtingen- Tel. 07022/50338-0

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Nürtingen, 05.10.2020

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat §2 Abs.1 BauGB i.V. mit §13a BauGB	am	17.07.2018
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses §2 Abs.1 BauGB i.V. mit §13a BauGB	am	20.07.2018
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung §3 Abs.2 BauGB	am	
Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB	vom	bis
Als Satzung beschlossen §10 Abs.1 BauGB	am	
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 Abs.3 BauGB	am	

Altenriet,

Bernd Müller - Bürgermeister-